

Herisau, 27. Februar 2026

## **Motion «Anpassung Wahlverfahren des Nationalrates in Wahlkreisen mit nur einem Nationalratssitz», Einreichung einer Standesinitiative**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gemäss Kantonsratsgesetz, Art. 56, Abs. 1 reichen wir als Ratsmitglieder folgende Motion ein:

### Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten, die eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorsieht, um das Mehrheitswahlverfahren in Kantonen mit nur einem Nationalratssitz so anzupassen, dass gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreicht keine Person das absolute Mehr, ist zeitnah ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr durchzuführen. Bleibt im 2. Wahlgang eine Einerkandidatur übrig, soll eine stille Wahl erlaubt sein. Die Standesinitiative soll dem Kantonsrat spätestens im Sommer 2027 vorgelegt werden.

### Begründung

Kantone mit nur einem Nationalratssitz wählen gemäss Art. 47, Abs.1 des BPR den Nationalrat in einer Mehrheitswahl mit relativem Mehr und entsprechend einem Wahlgang. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Dieses Wahlverfahren gilt aktuell für sechs Kantone: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Uri, Obwalden, Nidwalden und Glarus.

In unserem Kanton hat dieses System schon mehrfach dazu geführt, dass bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaturen die Mehrheit der Ausserrhoder Stimmbevölkerung nicht im Nationalrat vertreten ist. Bei den Nationalratswahlen 2015 reichten 36,1% der Stimmen, um den Nationalratssitz zu erringen. Bei den Gesamterneuerungswahlen 2023 waren 47,7% ausschlaggebend. Mehr als die Hälfte der Abstimmenden musste akzeptieren, dass ihre Stimme keinen direkten Wert hatte und wirkungslos blieb. Dies ist für die demokratische Kultur nicht förderlich und nicht im Sinne der liberalen Grundidee, dass ein Wahlsystem die Erfolgswertgleichheit der Stimmen stärken soll. Damit in Kantonen mit nur einem Nationalratssitz die Wahl durch die Stimmbevölkerung breit abgestützt ist, sollten sich geeignete Personen aus allen politischen Lagern einer Wahl stellen können, ohne dass damit die für den Sitzgewinn nötige Mehrheit reduziert wird. Im ersten Wahlgang könnten Parteien und weitere politische Akteure ohne Taktieren geeignete Personen nominieren und der Bevölkerung eine vielseitige Auswahl bieten. Die Stimmenden wären frei, ihren wirklichen Präferenzen zu folgen. Sofern keine Person die absolute Mehrheit erreicht, könnten Parteien und Stimmende in einem zweiten Wahlgang dann dafür sorgen, dass ihre Stimmen nicht wirkungslos bleiben. Dieses Vorgehen erhöht die demokratische

Legitimierung der Volksvertretungen der Kantone mit nur einem Nationalratssitz. Zudem wird die Auswahl an geeigneten Personen und die Debatte von politischen Ideen nicht unnötig durch das Wahlsystem eingeschränkt.

Ein informeller Austausch mit den Staatsrechtlern Prof. em. Dr. Gianni Biaggini und Prof. Dr. Andreas Glaser ergab, dass zwar Bundesrecht, nicht aber die Verfassung angepasst werden müsste (siehe Beilage). Den Mehraufwand eines allfälligen zweiten Wahlgangs halten wir für vertretbar. Auch die pragmatische Rechtfertigung, dass mit dem aktuellen System bei Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats die Resultate schweizweit am selben Tag vorliegen, überzeugt uns angesichts der demokratischen Defizite nicht.

Die geforderte Rechtsanpassung für die sechs Kantone mit nur einem Nationalratssitz setzt auf ein einfaches und vielfach bewährtes Wahlsystem in kleinen Wahlkreisen. Die Anpassung könnte ohne übermässigen Aufwand und im Einklang mit der Verfassung umgesetzt werden. Demokratie lebt von Vielfalt. Sie lebt davon, dass Stimmen nicht verpuffen, sondern politische Wirkung entfalten können.

Wir bedanken uns für die Unterstützung und Erheblicherklärung unserer Motion.



Regula Ritter, GLP, Herisau



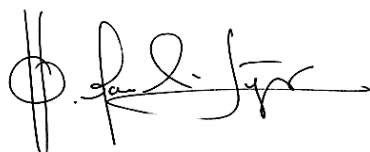
Silvan Graf, SP, Heiden



Werner Rüegg, Die Mitte, Heiden



Robert Diethelm, PU, Heiden



Heinz Mauch-Züger, PU, Stein

Beilage:

Stellungnahme Prof. em. Dr. Giovanni Biaggini und Prof. Dr. Andreas Glaser

Kontakte:

Regula Ritter | Kreuzstrasse 26 | 9100 Herisau | 078 756 85 53 | [regula.ritter@ar.ch](mailto:regula.ritter@ar.ch)  
Silvan Graf | Altenstein 473 | 9410 Heiden | 079 796 90 40 | [silvan.graf@ar.ch](mailto:silvan.graf@ar.ch)

## **Stellungnahme:**

### **Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Anpassung des Wahlsystems in Kantonen mit einem Nationalratsstz (Art. 149 Abs. 2 BV)**

Im Hinblick auf die angestrebte Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), um für die Wahl des Nationalrates in Kantonen mit nur einem Nationalratsstz und Mehrheitswahlverfahren zwei Wahlgänge vorzusehen (erster Wahlgang: absolutes Mehr; zweiter Wahlgang: relatives Mehr), wurde die Vereinbarung mit der Verfassung geprüft. Dazu wurden informelle verfassungsrechtliche Einschätzungen von Prof. Dr. Andreas Glaser und Prof. em. Dr. Giovanni Biaggini (beide Universität Zürich) eingeholt.

Beide Staatsrechtslehrer kommen übereinstimmend zum Schluss, dass eine solche Regelung mit Artikel 149 der Bundesverfassung vereinbar wäre. Nach ihrer Einschätzung lässt die Verfassungsbestimmung Spielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Wahlverfahrens. Insbesondere besteht kein zwingender verfassungsrechtlicher Grund, das geltende Modell des Mehrheitswahlverfahrens mit einem einzigen Wahlgang und relativem Mehr beizubehalten.

Prof. Biaggini hält fest, dass die heutige Lösung im BPR nicht alternativlos sei. Er verweist darauf, dass der Bundesrat in seiner Botschaft von 1975 zum BPR ursprünglich das Modell mit zwei Wahlgängen vorgeschlagen hatte (erster Wahlgang: absolutes Mehr; zweiter Wahlgang: relatives Mehr). Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Abweichung vom Entwurf des Bundesrates sei offenbar pragmatisch und nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgt.

Prof. Dr. Andreas Glaser bestätigt, dass sich weder die bisherige Praxis noch eine Änderung eindeutig als verfassungskonform oder verfassungswidrig qualifizieren lasse. Die Verfassung eröffne diesbezüglich Spielräume. Er erachtet es als vertretbar, im ersten Wahlgang das absolute Mehr zu verlangen. Auch aus seiner Sicht wäre eine entsprechende Gesetzesänderung verfassungsrechtlich zulässig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung eines zweistufigen Majorzverfahrens bei Nationalratswahlen in Kantonen mit nur einem Sitz als verfassungskonform betrachtet werden kann. Die Frage einer entsprechenden Anpassung des BPR stellt sich demnach primär als politische und nicht als verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung.

Herisau, 27.02.2026

Regula Ritter, Kantonsrätin AR, GLP